WER PLÄNE HAT, PLANT MIT UNS.

WSW & PARTNER

Ortsgemeinde Kleinbundenbach

BEBAUUNGSPLAN „KINDERTAGESSTÄTTE“

- ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALANALYSE -

Fertigstellung: 07.12.2023

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

ALLGEMEINE PROJEKTANGABEN:

BEARBEITUNG	**WSW & Partner GmbH** Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath Hertelsbrunnenring 20 67657 Kaiserslautern Tel. 0631 / 3423-0 Fax 0631 / 3423-200
AUFTRAGGEBER	**Immo 150 PmS GmbH & Co. KG** Sauerwiesen 4 67661 Kaiserslautern Tel. 06301 / 60102-10
FERTIGSTELLUNG	**07. Dezember 2023**
AUFGABENSTELLUNG	**ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALANALYSE BEBAUUNGSPLAN „KINDERTAGESSTÄTTE“, KLEINBUNDENBACH**
PROJEKTNUMMER	**1093-3** (intern)
UMFANG	Diese Potenzialanalyse besteht aus 14 Seiten und enthält keine Anhänge.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung 6

2.1 Darstellung des Untersuchungsgebietes 9

3 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten 10

3.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 11

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 11

3.3 Pauschal geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen 11

4 Zusammenfassung 14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet 5

Abb. 2: Lage des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang 9

Abb. 3: Überblick über das Plangebiet nach Süden (o. l.), Rosengebüsch außerhalb des Plangebiets (o. r.), Degenerierte artenarme Fettwiese (u. l.), Mäßig artenreiche Fettwiese (u. r.) 10

Abb. 4: Biotoptypenkartierung 13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungschronik 8

Tab. 2: Legende Häufigkeitsverteilung der Flora 12

Tab. 3: Arteninventar Fettwiese (EA1) 13

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Kleinbundenbach möchte, aufgrund des derzeitigen Fehlens einer ortseigenen Kindertagesstätte, Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung einer Kindertagesstätte ausweisen. Mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ in Kleinbundenbach wird der lokalen Nachfrage nach Kita-Plätzen innerhalb der Ortsgemeinde nachgekommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte“ sowie der parallelen Flächennutzungsplanänderung sollen in der Ortsgemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich auf Teilflächen der Flurstücke mit den Plannummern 1670 und 579/5 und liegt am östlichen Rand des Siedlungskörpers gegenüber der dortigen Reitsporthalle. Derzeit wird die Fläche als intensives Dauergrünland bewirtschaftet.



Abb. 1: Plangebiet[1]

Mit Realisierung des Vorhabens wird das Untersuchungsgebiet durch Rodungs-, Erd- und Bauarbeiten vollständig beansprucht. Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben. In einem ersten Schritt ist deshalb eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse (saP I) zu erstellen. Bei nachgewiesener oder vermuteter Betroffenheit „planungsrelevanter“ Arten nach § 44 BNatSchG sind ggf. vertiefte Untersuchungen zu veranlassen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/ saP II) sowie entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu erarbeiten und in Umsetzung zu bringen.

[1] OG Kleinbundenbach, Drohnenaufnahme (o.D.)

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potentialanalyse (saP I) werden:

Die mit Realisierung des geplanten Vorhabens zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten des Art. 1 VSR geprüft, die durch das Vorhaben potentiell erfüllt werden **könnten**.

Hierbei wird durch eine überschlägige Erfassung und Analyse der Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten geprüft. Die saP I endet, wenn eine maßgebliche Betroffenheit der potentiell vorkommenden Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S. 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Die letzte Änderung wurde am 20.07.2022 (BGBI I S.1362) veröffentlicht. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. **wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**

2. **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich**

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Erfassungschronik:

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Nachweismethode
06.12.2023	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath	08:00 – 09:00 +4/0 °C, bewölkt	Arten Anhang IV, Arten Art. 1 VSR, geschützte Biotope	Habitatpotentialanalyse, Habitatpotentialanalyse, Biotoptypenkartierung

Tab. 1: Erfassungschronik

2.1 Darstellung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich unmittelbar gegenüber der Reitsporthalle in Kleinbundenbach und hat eine Fläche von ca. 0,22 ha. Nördlich befinden sich ein befestigter Wirtschaftsweg und die nachfolgende Wohnbebauung, in östliche Richtung schließen intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Ackerflächen an. Westlich befinden sich die Parkplätze der Reithalle nebst befestigtem Wirtschaftsweg, welcher nach Niederhausen führt, sowie die nachfolgende Reithallenanlage. Im Bankett befinden sich eine Straßenlaterne mit einem kleinräumigen Rosengebüsch (*Rosa* spec.), welches sich unmittelbar außerhalb des Plangebiets befindet. Nach Süden reicht das Grünland bis zum nächsten Richtung Osten abzweigenden Wirtschaftsweg.



Abb. 2: Lage des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang[2]

Das Plangebiet stellt sich durchweg als Dauergrünland dar und wird intensiv mit Pferden beweidet oder gemäht. Der nördliche Bereich stellt sich hierbei als deutlich degeneriert mit lokalen Lücken dar, die Restfläche dagegen als geschlossene Fettwiese. Während dem Begang des Plangebiets am 06.12.2023 wurden auf der Fläche Pferdeäpfel gefunden. Das Plangebiet wird wahrscheinlich temporär als „Bolzplatz“ genutzt. Darüber hinaus wird die Fläche regelmäßig von Hunden frequentiert.

Die südlich angrenzende Grünlandfläche war zu dem Zeitpunkt der Prüfung als Weide abgesteckt.

[2] Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2021



Abb. 3: Überblick über das Plangebiet nach Süden (o. l.), Rosengebüsch außerhalb des Plangebiets (o. r.), Degenerierte artenarme Fettwiese (u. l.), Mäßig artenreiche Fettwiese (u. r.)

3 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie europäische Vogelarten nach Art. 1 VSR betrachtet. Als Datengrundlage dienen öffentlich zugängliche Daten zur Verbreitung von Arten TK 6610 (ARTeFAKT), die Biotoptypenkartierung sowie die gutachterliche Einschätzung des Plangebiets. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch aufgrund essentieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet. Hierzu gehören die Artengruppen Insekten und Amphibien.

Besteht die Möglichkeit, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder nach Art. 1 VSR durch das geplante Vorhaben erfüllt werden, wären für diese Arten ggf. vertiefte Untersuchungen durchzuführen.

Für das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich, dass dieses als Dauergrünland intensiv bewirtschaftet und unmittelbar von Wirtschaftswegen mit nachfolgender Wohnbebauung sowie einer Reithalle mit Parkplätzen und intensiv genutzten Ackerflächen inselartig umschlossen ist. Durch die streifenartige Ausprägung des Grünlandes wirken anthropogene Störeinflüsse über die gesamte Länge des Plangebiets und darüber hinaus ein.

3.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebiets als Dauergrünland wäre eine Bruthabitatnutzung der Fläche für Bodenbrüter der Agrarlandschaften zwar bedingt denkbar, jedoch i. V. m. dem hohen anthropogenen Verstörungsgrad wenig wahrscheinlich. Gleiches gilt für das unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Rosengebüsch an der Straßenlaterne, welches regelmäßig kräftigen Rückschnitten unterworfen ist und bereits aufgrund dessen Kleinräumigkeit kein nennenswertes Bruthabitat für Gebüschbrüter darstellt. Rezente Bruthabitatnutzungen durch ältere Nester konnten darin nicht nachgewiesen werden.

Das Plangebiet hat als Bruthabitat oder Lebensraum für europäische Vogelarten keine nennenswerte Bedeutung. Für die Avifauna wird deshalb keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Reptilien

Die euryöke Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und besonders die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedeln auch lichte Wiesentypen. Die Reptilien sind in diesen Lebensräumen aber auf alle erforderlichen Habitatrukturen wie Sonnenplätze, Reproduktions- und Hibernationsquartiere, Jagdhabitate und vor allem auf Versteckplätze (Deckung) obligatorisch angewiesen. Für Eidechsenarten sind aufgrund der intensiven Nutzung der Fettwiese und der Abwesenheit zwingend erforderlicher Habitatstrukturen (z.B. Versteckplätze) keine Lebensraumpotentiale gegeben. Für die Artengruppe der Reptilien wird deshalb keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Fledermäuse

Siedlungstypische Fledermausarten wie z.B. die weitverbreitete Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) frequentieren wahrscheinlich das Plangebiet – wie auch zahlreiche umliegenden Flächen – als Teilnahrungshabitat. Mit Eintritt der Dämmerung können diese regelmäßig auch an Straßenlaternen im urbanen Bereich bei der Jagd auf nächtliche Fluginsekten beobachtet werden. Eine maßgebliche negative Beeinträchtigung der Fledermausfauna kann jedoch ausgeschlossen werden, sodass für Fledermäuse keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird.

3.3 Pauschal geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Für das Plangebiet wurde am 06.12.2023 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Der Zeitraum liegt somit außerhalb der üblichen Kartierzeiträume für Offenlandbiotope. Für das Plangebiet zeigen die Bodenkarten[3] einen Übergangsbereich von Lehm zu sandigem Lehm bei einer Ackerzahl von 20 – 40. Auf den basenarmen und häufig sandigen Böden der Südwestpfalz entstehen bei ungedüngter Dauergrünlandbewirtschaftung rasch und häufig gesetzlich geschützte Grünlandbiotope (Magere Flachland-Mähwiesen). Die lebensraumtypischen Arten des Biotoptyps lassen sich bei intensiver Prüfung häufig auch außerhalb der Vegetationsperiode mit hinreichender Sicherheit bestimmen, da deren

[3] Kartenviewer: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Zugriff: 12/2023)

oberirdischen Teile vor allem nach schwachen Frösten nicht vergehen oder absterben. Einzelne Arten wie z.B. die Grundblätter der regional typischen Rapunzelglockenblume (*Campanula rapunculus*) vergehen jedoch bis zum Winter weitestgehend und werden ggf. nicht erfasst. Nicht zuletzt müssen die nachfolgenden Ergebnisse aus dem Kartierzeitraum auch unter Einbeziehung der gutachterlichen, lokalen Erfahrungen interpretiert werden. Die nachfolgende Legende beschreibt die Häufigkeitsverteilung der einzelnen Arten.

Abkürzung	Bedeutung
d	dominant
f	frequent
fl	frequent-lokal
l	lokal
s	selten

Tab. 2: Legende Häufigkeitsverteilung der Flora

Das Arteninventar stellt sich wie folgt dar:

Die nachfolgenden Vegetationsaufnahmen werden für die Gesamtfläche dargestellt. Zur Feststellung des Schutzstatus als Flachland-Mähwiese in magerer oder fetter Ausprägung werden vier lebensraumtypische Arten erforderlich, wovon mindestens eine frequent auftreten muss.

Art		Häufigkeit
botanisch	**deutsch**	
Lebensraumtypische (wertgebende) Arten		
Arrhenaterum eliatus	Glatthafer	f
Centaurea jacea	Wiesenflockenblume	f
Galium album	Weißes Labkraut	fl
Vicia sepium	Zaun-Wicke	fl
Sonstige Arten		
Dactylis glomerata	Wiesenknäuelgras	fl
Poa annua ssp. repens	Einjähriges Rispengras	l
Cerastium arvense	Ackerhornkraut	fl
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	f
Plantago major	Breitwegerich	l
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	f
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	f
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Sauerampfer	fl
Taraxacum sect. Ruderalia	Löwenzahn	f
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	f
Bellis perennis	Gänseblümchen	fl
Trifolium repens	Weißklee	f

Art		Häufigkeit
botanisch	**deutsch**	
Lebensraumtypische (wertgebende) Arten		
Trifolium pratense	Rot-Klee	fl

Tab. 3: Arteninventar Fettwiese (EA1)

Die Erfassungen zeigen, dass das Gesamtarteninventar dem einer nach § 30 Abs. Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG geschützten Flachland-Mähwiesen in fetter Ausprägung (zEA1) entspricht, die gleichzeitig auch FFH-Lebensraumtyp 6510 mit einer LRT-Lebensraumtypbewertung „C“ ist. Das Biotop befindet sich jedoch an der Schwelle zur Kartierwürdigkeit und weist größere Teilbereiche auf, in denen aufgrund lokal starker Flächenbeanspruchungen nur 1 bis 2 lebensraumtypische Arten gefunden wurden. Die gesetzlich geschützten Bereiche liegen mit 379 m^2 somit unterhalb der Kartierschwelle von 500 m^2 für den Biotoptyp inkl. LRT. Zwar unterliegen auch Biotope unterhalb der jeweiligen Kartierschwelle dem gesetzlichen Pauschalschutz, jedoch ist bei der im Naturraum 3. Ordnung (Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet) häufig vorkommenden „Glatthaferwiese“ aufgrund der Kleinräumigkeit i.V.m. dem lediglich mäßigen Artenreichtum von keiner Beanspruchung oberhalb der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. In Folge wird zur Beanspruchung der Fläche keine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für erforderlich gehalten. Bei einer Kartierung während der Vegetationsperiode wären nach Einschätzung des Gutachters keine hiervon abweichenden Ergebnisse zu erwarten.

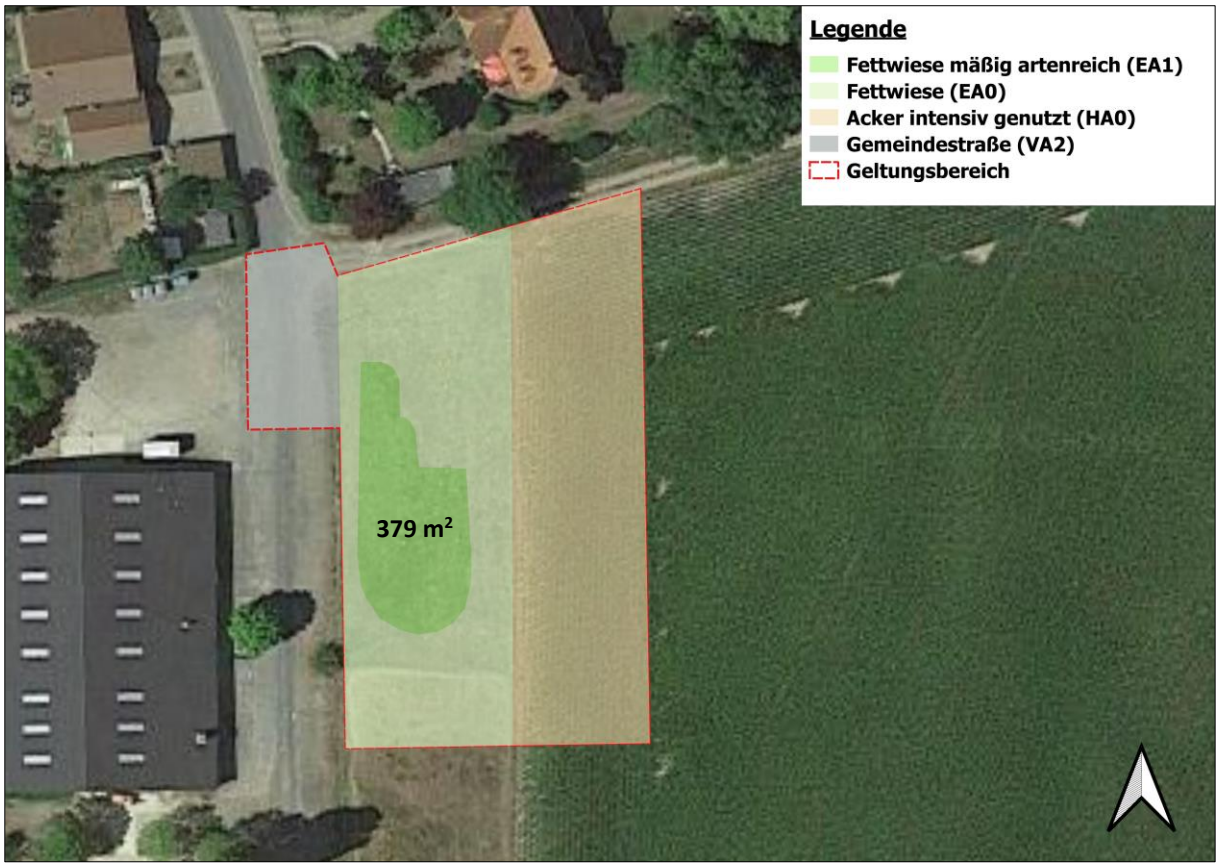

Abb. 4: Biotoptypenkartierung

4 Zusammenfassung

Für das Plangebiet wurde am 06.12.2023 eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse inkl. Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten des Art. 1 VSR mit Realisierung des geplanten Vorhabens zu erwarten sind. Es werden keine vertieften Untersuchungen für erforderlich gehalten.

Ein geringer Teil des Dauergrünlandes stellt sich als pauschal geschützte Fettwiese nach § 30 Abs. Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG dar. Die Flächengröße liegt mit 379 m^2 unterhalb der Kartierschwelle von 500 m^2 für den Biotoptyp inkl. LRT 6510. Obgleich der Pauschalschutz unabhängig der Kartierschwelle gilt, wird aufgrund der lediglich mäßig artenreichen Ausprägung (LRT-Bewertung „C“) i.V.m. dem häufigen Auftreten des Biotoptyps im Naturraum von einem Eingriff unterhalb des Erheblichkeitsschwelle ausgegangen, da es zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der Biozönose von Tier- und Pflanzenarten kommt. Dementsprechend wird keine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für erforderlich gehalten.

Kaiserslautern, den 07. Dezember 2023

Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor

Christian Konrath